

# **Satzung**

## **Kita-Fachkräfte-Verband Hessen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen Kita-Fachkräfte-Verband Hessen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Höchst im Odenwald und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Zweck des Verbands ist die Förderung von Bildung und Erziehung, dabei ist es das Ziel, die Rahmenbedingungen in der Kita für Fachkräfte und Kinder, auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Studien und arbeitsrechtlicher Anforderungen zu verbessern bzw. die vorhandenen Möglichkeiten transparent zu machen.

Dazu gehören:

- Schutz und Aufwertung des Berufsbildes und Berufsstandes.
- ein Fachkraftschlüssel, der an wissenschaftliche Standards und gesellschaftliche Erfordernisse angepasst ist (z.B. durch Inklusionsanforderungen).
- Etablierung eines Gesundheitspräventionsgesetzes und konsequente Umsetzung und Einhaltung von Arbeitsschutzstandards in der pädagogischen Praxis.
- keine Anrechnung von Auszubildenden auf den Fachkraftschlüssel und kontinuierliche Betreuung durch zertifizierte Anleitungen. Anleiterstunden werden nicht auf kinderfreie Arbeitszeiten (KifAz-/Vorbereitungszeiten) angerechnet.
- die Kindertagesstätte ist eine Bildungsinstitution. Daher muss Fortbildung als notwendiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit etabliert werden. D.h. eine verbindliche Mindestanzahl an Stunden, Tagen, Fortbildungen pro Jahr.
- Etablierung von Raumstandards für die mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit unter Einbeziehung des Arbeitsschutzgesetzes.
- im Arbeitsvertrag fest verankerte KifAz für die mittelbare pädagogische Arbeit (Mindeststandards), die sich aus dem HBEP und dem KiföG herleiten lassen.

- Freistellung der Leitung. Teilfreistellung der stellvertretenden Leitungen.
- Sicherstellung einer praxisnahen und qualitativ hochwertigen Ausbildung, unter Berücksichtigung einer veränderten und vor allem verbesserten Ausbildungsvergütung.
- Männer unterstützen, die sich für den Beruf entscheiden wollen. Vorurteile abbauen.
- eine Beteiligung in der Zusammenarbeit und der Entscheidungsprozesse zwischen KfV Hessen und den politischen Gremien auf Landesebene, die über unseren Bildungsbereich entscheiden.
- gesicherte Finanzierung, um die Aufgaben des pädagogischen Bildungsauftrags und die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes umsetzen zu können.
- adäquate technische Ausstattung im Sinne der Digitalisierung zur Unterstützung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit (auch im Rahmen des mobilen Arbeitens), der Arbeit mit Eltern und Kindern.
- kritische Auseinandersetzung mit den hessischen Kriterien für Kindertageseinrichtungen als Bildungsinstitutionen bezüglich der Umsetzbarkeit, wissenschaftlichen Evaluation und Weiterentwicklung.

Die Arbeitsfelder Krippe, Kindertagesstätte und Hort stellen die Basis dar. Unterstützung aus den entsprechenden Fachbereichen wird, als dem Vorstand beigeordnet, angestrebt.

Die entsprechenden Fachbereiche stehen dem Vorstand unterstützend zur Seite

2. Zweck des Verbands ist die Mitgestaltung der Veränderung der Rahmenbedingungen. Diese sind wichtig für die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertagesstätten. Wir, als Verband vertreten die Interessen für die Fachkräfte und Kinder aus Kindertagesstätten auf Landes- und Bundesebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Informations- und Erfahrungsaustausch mit möglichst vielen Fachkräften aus dem Bereich der Kindertagesstätten in Hessen. Beratung, Transparenz, Informationen, Zusammenarbeit mit politischen Gremien, verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen sowie Fachzeitschriften.

Weiterhin wollen wir die Qualität in den Kindertagesstätten verbessern, durch Informationsveranstaltungen und Empfehlungen zu Fort- und Weiterbildungen, Verbreitung neuester Wissenschaftlicher Informationen und Fachartikel.

Durch unser Netzwerk verbinden wir wissenschaftliche Erkenntnisse mit den Fachkräften aus der Praxis.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands; bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband haben sie keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Die Zugehörigkeit zum Dachverband der Kita-Fachkräfte Deutschland ist gewollt.

Dieser bündelt und vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Verbände in politischen Zusammenhängen. Er berät und unterstützt deren Arbeit.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Jede unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche Person, die im Fachbereich Pädagogik oder Sozialpädagogik tätig ist oder war, kann Mitglied im Verband werden und ist als solches herzlich willkommen.

Für berufsfremde Personen besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft, als „Fördermitglied“ ohne Stimmrecht.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung erworben und endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt mit einer 6 wöchigen Frist zum 31.12. oder 30.6. des jeweiligen Jahres.

3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Das Kalenderjahr des Beitritts löst die Beitragspflicht für das aktuelle Kalenderjahr aus und sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

4. Bei groben Verletzungen der Verbandspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## **§ 6 Organe des Verbands**

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ. Der Vorstand bestimmt die Versammlungsleitung und Protokollführung.

Zur MV wird unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail oder postalisch. Sie tagt so oft es erforderlich ist, aber mindestens einmal jährlich in den ersten 6 Monaten eines Jahres. In der Einladung wird mitgeteilt wie und wo die Veranstaltung stattfindet (Präsenz oder Online möglich).

Eine außerordentliche MV findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese, unter Angabe von Gründen, verlangen. Spätestens 5 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung muss sie tagen.

Die MV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen oder die Änderung des Verbandszwecks, die Umwandlung, sowie die Auflösung des Verbands bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die MV stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbands auf. Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer\*innen
3. Beratung über den Stand und die Planungen der Arbeit
4. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
6. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
8. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
9. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Verbands
10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands
11. Über die Beschlüsse der MV und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, wie auch über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Personen. Dies sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart\*in. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand kann erweitert werden um eine beliebige Anzahl von Beisitzern, die jedoch nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und lädt schriftlich, auch per E-Mail, zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

Die Wahl erfolgt einzeln und für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer\*in eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen.

## **§ 8 Auflösung, Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Verbandszweck und die Auflösung entscheidet die MV. Entsprechende Vorschläge sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der MV zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Verbands, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an:

Deutscher Kinderschutzbund , Landesverband Hessen e.V.  
Gebrüder Lang Str.7 , 61169 Friedberg ( Hessen )

Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Erfüllung seiner Aufgaben einzusetzen.

Höchst Odenwald, den 13.03.2023

Vera Mengler  
1.Vorsitzende